



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 9.11.2020

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 4.11.2020.docx

Newsletter 9. November 2020 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2

- Keine weiteren Auswirkungen durch die Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab 3. November 2020 auf den Ordinationsbetrieb
- Covid-19 Kurzarbeit-Sozialpartnervereinbarung
- Antigen- und PCR-Tests auf SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Keine weiteren Auswirkungen durch die Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab 3. November 2020 auf den Ordinationsbetrieb

Es gibt keine weiteren Auswirkungen durch die am 3. November 2020 in Kraft getretene Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung auf den Ordinationsbetrieb. Es gelten weiterhin die bekannten *Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der Covid-19 Pandemie* (<https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9117>).

Nachfolgend finden Sie Klarstellungen zu den häufigsten Fragen, die uns erreicht haben:

- Auch nicht akute Arztbesuche gehören zu den notwendigen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens und sind somit von den Ausgangsbeschränkungen ausgenommen.
- Aus beruflichen Gründen sind Ärztinnen und Ärzte und jegliches Personal, das für einen reibungslosen Ordinationsbetrieb zwischen 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr erforderlich ist, von den Ausgangsbeschränkungen ausgenommen.
- Im Unterschied zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kranken- und Kuranstalten müssen sich Ärztinnen und Ärzte und das Ordinationsteam NICHT wöchentlich auf SARS-CoV-2 testen (§ 11 Abs. 2 und 3 beziehen sich auf Kranken- und Kuranstalten).
- Die 10m² Regel gilt für den Kundenbereich von Betriebstätten, aber NICHT für das Wartezimmer in Ordinationen.

Covid-19 Kurzarbeit-Sozialpartnervereinbarung

Die Gewerkschaft der Privatangestellten hat uns für die 46. Kalenderwoche zugesichert, eine unterfertigte Vereinbarung zu übermitteln. Sobald uns diese vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren. Bis 20.11.2020 ist es auch möglich rückwirkend für den Zeitraum beginnend ab 1.11.2020 Anträge auf Kurzarbeit zu stellen.

Antigen- und PCR-Tests auf SARS-CoV-2

Auch hier haben uns viele Anrufe erreicht. Auch hier die Antworten auf die häufigsten Fragen.

- Die Kosten für einen Antigentest bzw. PCR-Abstrich werden nur bei Vorliegen eines Verdachtsfalles vom Sozialversicherungsträger übernommen.
- Zunächst ist grundsätzlich ein Antigentest durchzuführen.
- Ein PCR-Test ist nach Vorliegen eines positiven Antigentests durchzuführen (Sie sollten einen Antigentest nur dann durchführen, wenn Sie auch die Möglichkeit haben einen PCR-Abstrich vorzunehmen).
- Im Einzelfall, wenn die Symptommhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, ist ein PCR-Test auch bei Vorliegen eines negativen Antigentests zulässig.
- Kurative Leistungen sind mit den Krankenversicherungsträgern zusätzlich zum Antigentest und dem PCR-Abstrich verrechenbar. Für die Verrechnung von Ordinationen, Visiten oder Sonderleistungen ist – wie gewohnt - die Angabe von Verdachts-Diagnosen notwendig.
- Sollten Sie innerhalb des Bereitschaftsdienstes einen Test durchführen, so kann dieser Test mit den Krankenversicherungsträgern verrechnet werden, jedoch ohne kurative Einzelleistung. Die kurative Einzelleistung ist mit dem Pauschalhonorar abgedeckt.
- Wenn Sie keine Covid-19 Tests durchführen wollen, können Sie im Verdachtsfall Ihre Patienten nach einem ausführlichen Arzt-Patienten-Gespräch direkt über die Adresse rettungsleitstelle@st.roteskreuz.at zur PCR-Testung anmelden.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident